

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

**Artikel 3**

Die Beitragssatzung der Architektenkammer Thüringen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2010 (ThürStAnz Nr. 8/2010, S. 243, DAB, Ausgabe Ost 01\_02/10, Regionalteil Thüringen, S. 72) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 29. September 2010, der zweiten Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 und der dritten Änderungssatzung vom 14.12.2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Erfurt, den 14.12.2011  
gez. Hartmut Strube  
Präsident

Genehmigungsvermerk:  
Genehmigt mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 12.12.2011 (§ 21 Abs. 2 Satz 1 ThürAlKG).

Erfurt, den 13.12.2011  
Thüringer Ministerium für Bau,  
Landesentwicklung und Verkehr  
Im Auftrag  
gez. Jens Meißner

**2784****Vorankündigungen des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ (ZWAS)****1. Vorankündigungsbeschluss-Nr.: 501/19/10/2011 vom 01.12.2011**

Der ZWAS beabsichtigt, die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wie folgt zu ändern:

Ab dem 01.01.2012 beträgt die Verbrauchsgebühr 3,25 €/m<sup>3</sup> Trinkwasser inkl. MwSt.

Ab dem 01.01.2012 wird eine Grundgebühr für die Vorhaltung von Trinkwasser erhoben. Sie beträgt inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

Qn 1,5 bis 2,5	96,30 €/Jahr
Qn 6	231,12 €/Jahr
Qn 10	385,20 €/Jahr
Qn 15	577,80 €/Jahr
Qn 25	963,00 €/Jahr
Qn 40	1.540,80 €/Jahr
Qn 60	2.311,20 €/Jahr
Qn 150	5.778,00 €/Jahr

und bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Dauerdurchfluss:

bis Q3 4	96,30 €/Jahr
bis Q3 10	231,12 €/Jahr
bis Q3 16	385,20 €/Jahr.

Ab Q3 25 ist die Einordnung in eine Grundgebührengruppe im Einzelfall vorzunehmen.

**Hinweis:** Zählerstände zum 31.12.2011 können für eine taggenaue Abrechnung dem Zweckverband nach einer Selbstablesung mitgeteilt werden.

**2. Vorankündigungsbeschluss-Nr.: 503/19/12/2011 vom 01.12.2011**

Der ZWAS beabsichtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2012 seine Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu ändern. In § 17 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt. Die jetzigen Absätze 3, 4 und 5 verschieben sich entsprechend in der Nummerierung.

**3. Vorankündigungsbeschluss-Nr.: 505/19/14/2011 vom 01.12.2011**

Der ZWAS beabsichtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2012 seine Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung in § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Satz 3 zu ändern.

Zella-Mehlis, den 07.12.2011

Liane Bach, Verbandsvorsitzende

– Siegel –

**2785****Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“**

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der § 20 Abs. 1, 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 ThürHHBeleitG 2006/2007 v. 23.12.2005 (GVBl. S. 446), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

**Artikel I**

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:**

Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik, den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Normenausschusses (DIN-Normen) zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen.

**§ 12 Abs. 2 Satz 3 lautet nunmehr wie folgt:**

Die Kontrolle und Überwachung der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach DIN 1986 und für Grundstückskläranlagen nach DIN 4261.

**Artikel II**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 15.12.2011

– Siegel –

Liane Bach  
Zweckverbandsvorsitzende

Die Satzung wurde am 01.12.2011 von der Verbandsversammlung beschlossen (Beschluss-Nr. 504/19/13/2011) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 12.12.2011 deren vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

gez. Liane Bach/Zweckverbandsvorsitzende

**2786****Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“**

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der § 20 Abs. 1, 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geän-

dert durch Art. 5 ThürHHBEGleitG 2006/2007 v. 23.12.2005 (GVBl. S. 446), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

#### Artikel I

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wird wie folgt geändert:

##### 1.

In § 17 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

Die Wasserzähler ab Qn 15 bzw. ab Q3 25 sind Großwasserzähler. Der Einsatz von Großwasserzählern und deren Größenbestimmung richten sich nach der Art der zu versorgenden Einrichtung, nach deren besonderen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Einsatz und Größenbestimmung sind auf den Einzelfall und die Vorgaben der Eigentümer oder der ähnlich zur Nutzung der Einrichtung/des Grundstücks dinglich Berechtigten bei Ein-/Umbau mit dem Zweckverband abzustimmen.

##### 2.

Der jetzige § 17 Abs. 3 wird zu Abs. 4, Abs. 4 zu Abs. 5 und Abs. 5 zu Abs. 6.

#### Artikel II

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 15.12.2011

– Siegel –

Liane Bach  
Zweckverbandsvorsitzende

Die Satzung wurde am 01.12.2011 von der Verbandsversammlung beschlossen (Beschluss-Nr. 502/19/11/2011) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 12.12.2011 deren vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

gez. Liane Bach/Zweckverbandsvorsitzende

2787

### Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 2; 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), folgende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung.

#### Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wird wie folgt geändert:

##### 1.

§ 1 Nr. 1. wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Verbrauchs- und Grundgebühren)

##### 2.

§ 3 lautet nunmehr wie folgt:

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchs- und Grundgebühren.

##### 3.

§ 4 Abs. 3 lautet nunmehr wie folgt:

Die Verbrauchsgebühr beträgt inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer 3,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

##### 4.

§ 4 Abs. 4 lautet nunmehr wie folgt:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer 3,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

##### 5.

Es wird wie folgt ein neuer § 5 „Grundgebühr“ eingeführt:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers für jeden Anschluss einzeln berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

Qn	1,5 bis 2,5	96,30 €/Jahr
Qn	6	231,12 €/Jahr
Qn	10	385,20 €/Jahr
Qn	15	577,80 €/Jahr
Qn	25	963,00 €/Jahr
Qn	40	1.540,80 €/Jahr
Qn	60	2.311,20 €/Jahr
Qn	150	5.778,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Dauerdurchfluss:

bis Q3	4	96,30 €/Jahr
bis Q3	10	231,12 €/Jahr
bis Q3	16	385,20 €/Jahr

Ab Q3 25 ist die Einordnung in eine Grundgebührengruppe im Einzelfall vorzunehmen. Für Q3-Großwasserzähler fällt die Grundgebühr in Höhe der für die Qn-Großwasserzähler zu erhebenden Grundgebühr an, wie deren Dauerdurchfluss dem Nenndurchfluss entspricht.

(4) Bei Verwendung von Verbundzählern wird die Grundgebühr für jeden Einzelzähler berechnet.

##### 6.

Der jetzige § 5 wird zu § 6, der nunmehr wie folgt lautet:

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

(3) Die Grundgebührenschild endet mit der endgültigen Abtrennung der Grundstücksanschlussleitung von der Versorgungsleitung.

##### 7.

Der jetzige § 6 wird zu § 7.

##### 8.

Der jetzige § 7 wird zu § 8, der nunmehr wie folgt lautet:

(1) Die Verbrauchs- und Grundgebühren werden jährlich abgerechnet.

(2) Die Verbrauchs- und Grundgebühren werden für die Bevölkerung zweimonatlich als Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels des Vorjahresgesamtverbrauchs und der Jahresgrundgebühr berechnet. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs und unter Ermittlung der Jahresgrundgebührengöhe fest. Vorauszahlungen sind jeweils am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres fällig.